

Die Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. (unternehmer nrw) ist der Zusammenschluss von 129 Verbänden mit 80.000 Betrieben und drei Millionen Beschäftigten. unternehmer nrw ist Mitglied der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und vertritt die Interessen des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e. V. (BDI) als dessen Landesvertretung.

23.07.2024

Referentenentwurf des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIKE) für ein Gesetz zur Einführung einer Kommunalen Wärmeplanung in Nordrhein-Westfalen (Landeswärmeplanungsgesetz NRW – LWPG)

Vorbemerkung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf verfolgt die Landesregierung das Ziel, die landesrechtliche Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes des Bundes vorzunehmen sowie in eigener Zuständigkeit die Länderöffnungsklausel zu nutzen.

Insbesondere den Gemeinden werden durch den Gesetzentwurf eine Reihe von Umsetzungspflichten im Rahmen der aufzustellenden Wärmepläne auferlegt. Die rechtssichere, praxisgerechte und zeitnahe kommunale Umsetzung der Wärmepläne ist für die Unternehmen vor Ort maßgeblich und wird ausdrücklich begrüßt.

Im Einzelnen

§ 7 Datenerhebung und -verarbeitung durch die Gemeinden sowie Auskunftspflichten für die Erstellung von Wärmeplänen

§ 7 des Gesetzentwurfs regelt die umfangreichen Datenerhebungen der Gemeinden sowie die Auskunftspflichten von Unternehmen. Zudem werden der planungsverantwortlichen Stelle Zwangsmittel zur Durchsetzung der Auskunftspflichten eingeräumt. Diese Auskunftspflichten und etwaige Zwangsmittel werden in der Praxis in der Regel große Unternehmen mit eigener Versorgungsinfrastruktur treffen. Aus Gründen der Rechtssicherheit regen wir an, dass insbesondere mit Blick auf die Zwangsmittel eine Klarstellung erfolgt. In diesem Zusammenhang sollte im Gesetz normiert werden, um welche Zwangsmittel es sich handelt und wie diese vollstreckt werden. Alternativ könnte auch ein ausdrücklicher Hinweis auf das Verwaltungsvollstreckungsgesetz

erfolgen. Insgesamt sollte die Datenerhebung möglichst niederschwellig, unbürokratisch und digital erfolgen.

§ 11 Bewertung der Wärmepläne

Nach § 11 des Gesetzentwurfs führt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz die Bewertung der Wärmepläne für Gemeinden mit mehr als 45.000 Einwohnerinnen und Einwohnern durch. In Absatz 2 werden die Bewertungsgrundlagen normiert. Nach Nr. 4 soll der Gesamteinsatz und der Anteil der einzelnen Energieträger zur Deckung des Wärmebedarfs, insbesondere Strom und Fernwärme sowie Wasserstoff und Biomasse, betrachtet werden. Hier ist anzuregen, dass die stoffliche Verwendung von Wasserstoff insgesamt berücksichtigt werden sollte. Insbesondere die Anteile zur stofflichen Verwendung im Rahmen der Transformation sollten ebenfalls in die Bewertung einfließen, damit ein aussagekräftiges Gesamtbild für die Bewertung vorliegt.

Nach § 11 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzentwurfs soll die Unterteilung des beplanten Gebiets nach § 14 des Wärmeplanungsgesetzes in Teilgebiete mit voraussichtlicher Wärmeversorgung durch ein Wärmenetz, Wasserstoffnetz oder als Gebiet für die dezentrale Wärmeversorgung und die Unterteilung des Gebiets nach § 18 des Wärmeplanungsgesetzes in die jeweiligen voraussichtlichen Wärmeversorgungsgebiete als Bewertungskriterium normiert werden. Hier ist anzumerken, dass die Unterteilung der Wasserstoffnetze nicht pauschal erfolgen sollte. Auch hier sollte die stoffliche Verwendung des Wasserstoffs in den Fokus gerückt werden. Dies ist insbesondere für Dekarbonisierungsstrategien der Unternehmen vor Ort von maßgeblicher Bedeutung. In diesem Zusammenhang ist eine enge Abstimmung mit den Netzentwicklungsplänen der Fernleitungsebene und den Planungen der Betreiber der vorgelagerten Gasverteilernetzen zwingend erforderlich.